

RS Vwgh 1998/2/10 97/04/0231

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs1;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/21 91/03/0328 1

Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung von Parteienanbringen ist grundsätzlich der Inhalt des Anbringens, das erkennbare oder zu erschließende Ziel des Parteischrittes maßgebend. Die Anwendung dieses Grundsatzes setzt voraus, daß eine der Auslegung zugängliche Parteienerklärung vorliegt, und daß der Wille der Partei aus ihrem Vorbringen mit Eindeutigkeit erschlossen werden kann. (Hinweis: E 14.8.1991, 89/17/0174 und E 8.4.1992, 91/13/0123).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteienerklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997040231.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>